

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Hörtechnik und Audiologie, M.Sc.
Hochschule: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Standort: Oldenburg
Datum: 12.12.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Der Studiengang muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ermöglichen. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: In der Master-Prüfungsordnung müssen die Voraussetzungen zu den Prüfenden der Masterarbeit aktualisiert und so formuliert werden, dass die Kriterien transparent und eindeutig festgelegt sind. (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Eine Strategie muss entwickelt und vorgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten angefertigt werden kann, sodass dies zu keiner Verlängerung der Regelstudienzeit führt. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Auflage 4: Die Hochschule muss in geeigneter Form sicherstellen, dass zu lange Korrekturdauern von Modulprüfungen sowie die Verzögerung bei der Eintragung von Modulnoten in das Notensystem nicht zu einer Behinderung des Studienfortschritts führen. (§ 12 Abs. 5 Ziffern 1 und 3 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflagen

Auflage 1 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Die Gutachter haben im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO folgende Auflage vorgeschlagen:

Der Studiengang muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ermöglichen. Die Studierenden des Masterstudiengangs dürfen nicht daran gehindert werden, Auslandsaufenthalte durchzuführen. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage wird durch den Akkreditierungsrat auf Basis der Begründung auf S. 31f. des Akkreditierungsberichts erteilt. Dem Vorschlag der ASIIN-Akkreditierungskommission auf Seite 50 des Akkreditierungsberichts folgend wird allerdings der letzte Satz der Auflage gestrichen. Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der Akkreditierungskommission, dass "der erste Teil der Auflage bereits das Grundsätzliche enthält und weitere Details im Bericht erläutert werden."

Auflage 2 Prüfungsberechtigte Masterarbeit (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 39f. Die maßgebliche Rechtsgrundlage ist jedoch nicht, wie im Akkreditierungsbericht angegeben, § 12 Abs. 5 (Studierbarkeit) sondern § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO (Prüfungssystem).

Auflage 3 Studierbarkeit / Bearbeitungsdauer Masterarbeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 39f.

Auflage 4 Studierbarkeit / Korrekturdauer Modulprüfungen (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Die Gutachter stellen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO fest, dass „entsprechend den Rückmeldungen der Studierenden während der Auditgespräche sowie dem Bericht zur Studiengangskonferenz zu lange Korrekturzeiten bei Modulprüfungen und Masterarbeiten bemängelt“ wurden. Die Gutachter stellen weiterhin fest, „dass die Rückmeldungen von Seminarnoten zu langsam ist und dies zum Teil zu einer Verlängerung der Studiendauer führen kann“. Die Studierenden hätten in diesem Zusammenhang beispielhaft angeführt, dass „aufgrund der fehlenden ECTS-Punkte die Abschlussarbeit nicht angemeldet werden konnte, und zunächst die Korrektur und Eintragung abgewartet werden musste“. Die Gutachter artikulieren abschließend die Meinung, „dass der Studienfortschritt nicht durch zu lange Korrekturzeiten der Prüfungen behindert werden sollte und sprechen die Empfehlung aus, dass sichergestellt werden sollte“, „[d]ass die Noten der Prüfungen zeitnah (3-4 Wochen nach der Prüfung) ins Notensystem eingetragen werden.“

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass gemäß § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Bewertung von Modulprüfungen innerhalb von fünf Wochen vorzunehmen ist, was als angemessen bewertet wird. Der Akkreditierungsrat stellt anhand des als Anlage II.3.3. zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Protokolls weiterhin fest, dass zu lange Korrekturdauern von Klausuren und zu langsame Rückmeldungen von Seminarnoten in der Studiengangskonferenz am 16.2.2023 als „Auffälligkeiten“ hinsichtlich der Modulprüfungen identifiziert wurden. Der Akkreditierungsrat nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Studiengangskonferenz daraus offensichtlich keine Handlungsempfehlungen abgeleitet hat. Eine zu langsame Rückmeldung zu / Eintragung von Prüfungsleistung sind schließlich zudem wesentliche negative Kritikpunkte der als Anlage II.3.4. zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Auswertung einer „selbstorganisierten Studierendenbefragung“.

Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung des Gutachtergremiums, dass überlange Korrekturzeiten nicht den Studienfortschritt behindern dürfen. Der Akkreditierungsrat würdigt, dass hinsichtlich der Korrekturzeiten der Masterarbeit in dieser Hinsicht in den letzten Jahren bereits signifikante Verbesserung erzielt worden sind (vgl. Anlage II.6.1 zum Selbstevaluationsbericht "Tabellen gemäß Systemakkreditierung / Abschlussarbeiten Korrekturdauer"). Der Akkreditierungsrat gewinnt aber den Eindruck, dass bei anderen Modulprüfungen überlange Korrekturzeiten bzw. verspätete Eintragungen in das Notensystem nach wie vor nicht nur in Einzelfällen vorkommt, sondern ein systematisches Problem darstellt. Eine Empfehlung ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats deshalb nicht ausreichend. Entsprechend den Anforderungen an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sowie eine im Sinne der Studierbarkeit adäquate Prüfungsorganisation (§ 12 Abs. 5 Ziffern 1 und 3 Nds. StudAkkVO) muss die Universität dementsprechend in geeigneter Form sicherstellen, dass zu lange Korrekturdauern von Modulprüfungen sowie die Verzögerung bei der Eintragung von Modulnoten in das Notensystem nicht zu einer Behinderung des Studienfortschritts führen.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Die Universität erläutert in ihrer Stellungnahme, dass alle bisherigen Auslandsaufenthalte durch DAAS / ERASMUS gefördert wurden und dass man dies auch für die Zukunft für die geeignete Förderung halte. Zur Beantragung müssen Studierende bereits im Master eingeschrieben sei und die Bearbeitungszeit der Anträge ermögliche einen Auslandsaufenthalt nach dem zweiten Theoriesemester. Ein solcher Auslandsaufenthalt könne in Form eines Theoriesemesters, „in dem entsprechende Module an der ausländischen Hochschule belegt und (falls noch Modulprüfungen ausstehen) im Studiengang H+A anerkannt werden“; „Erasmus-Semester“ würden an der Universität Oldenburg als Freisemester anerkannt. Alternativ könne ein Praktikum im Umfang von typischerweise einigen Wochen bis Monaten an einer ausländischen Einrichtung durchgeführt werden; dieses Praktikum dürfe nach den Erasmus-Regeln allerdings nicht als Teil der Masterarbeit beantragt werden.

Die Universität führt weiter an, dass sie für die Auflage davon ausgehe, dass sich „ohne Zeitverlust“ auf die Zählung der Fachsemester und nicht auf die „Kalenderzeit“ bezieht. Letzteres wäre nach Auffassung der Hochschule für Studiengänge mit zwei Theoriesemestern nicht erfüllbar, wenn eine Erasmus-Förderung vorausgesetzt wird. Zur Umsetzung der Auflage plant die Universität eine Handreichung zu erarbeiten, die über folgende Punkte informiert:

- Schritte zur Beantragung der Erasmus-Förderung und Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts;
- Beschreibung von Auslands-Theoriesemestern, deren Anrechnung im Studiengang Hörtechnik und Audiologie und Zusatzleistungen durch die ausländische Hochschule
- Beschreibung von Auslandspraktika und Erläuterung, wie in dieser Zeit gesammelte Daten und Kontakte für eine zügige Anfertigung der Masterarbeit genutzt werden können;
- Beschreibung, wie Auslandskontakte und Kooperationen der Forscher der den Studiengang tragenden Departements und Institute zur Durchführung der Masterarbeit in Kooperation mit ausländischen Partnern genutzt werden können.

Die Handreichung soll durch den Studiengangsbeauftragten laufend aktualisiert, an alle Erstsemester verteilt und in der Informationsveranstaltung zum Semesterstart erläutert werden.

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu dieser Stellungnahme wie folgt:

Gemäß §12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO muss das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen und Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. „Förderung“ bezieht sich dabei nicht auf eine finanzielle Förderung, sondern auf die Ausgestaltung des Curriculums. „Ohne Zeitverlust“ heißt, dass es prinzipiell möglich sein muss, im Rahmen des Studiums einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren, ohne dass sich dadurch die Studiendauer verlängert. Die Möglichkeit, für einen Auslandsaufenthalt ein Frei- oder Urlaubssemester einzulegen, kann dementsprechend nicht als Förderung der studentischen Mobilität i.S. von § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO gewertet werden. Auch die Bearbeitungszeit von Förderanträgen dispensiert eine Hochschule nicht davon, dieses Kriterium zu erfüllen.

Zugleich sei aber betont, dass bei der Bewertung des Mobilitätskriteriums immer das spezifische Profil sowie die Studienstruktur und Studiendauer des jeweiligen Studiengangs berücksichtigt wird. Es ist beispielsweise unbestritten, dass die Möglichkeiten zur Förderung studentischer Mobilität in einem mit 90 Leistungspunkten und drei Semestern Regelstudienzeit vergleichsweise kurzen Studiengang eingeschränkt sind. Die im Akkreditierungsbericht dargelegte Position des Fachbereichs, dass „die mit der Masterarbeit verbundene Forschung innerhalb eigener Einrichtung bleiben soll und zudem die Qualität der Forschung außerhalb nicht als gleich-wertig angesehen wird“ kann der Akkreditierungsrat, genau wie die Gutachtergruppe, auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen.

Das Vorhaben, eine Handreichung zu erarbeiten, mit der Studierende transparent über die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten, im Rahmen ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren, informiert werden, erachtet der Akkreditierungsrat als zielführend. Ob i.S. v. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO tatsächlich geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität geschaffen wurden, kann auf Basis der Stellungnahme noch nicht abschließend beurteilt werden. Die avisierte Auflage wird dementsprechend erteilt.

zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Die Universität gibt in ihrer Stellungnahme an, dass eine Änderung der Prüfungsordnung vorbereitet werde, die eindeutig festlegt, dass die Prüfenden über einen Doktorgrad in den Natur- oder Ingenieurwissenschaften verfügen müssen. Der Akkreditierungsrat nimmt diese Absichtserklärung zur Kenntnis. Der Akkreditierungsrat bittet darum, zur Auflagenerfüllung die aktualisierte Prüfungsordnung vorzulegen. Die avisierte Auflage wird erteilt.

zu Auflage 3 der vorläufigen Bewertung

Die Universität führt in ihrer Stellungnahme an, dass eine Masterarbeit laut Prüfungsordnung bereits jetzt nur sechs Monate dauern darf, wobei für Kinderbetreuung, die Betreuung von Pflegebedürftigen o.dgl. Härtefallregelungen vorgesehen seien. Das Problem bestehe, so die Hochschule weiter, darin, dass Masterarbeiten „zum Teil erst sehr gewissenhaft vorbereitet [...] und erst dann angemeldet werden, wenn sichergestellt ist, dass sie problemlos in sechs Monaten abgeschlossen werden“. Dass dies künftig zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt, möchte die Universität dadurch sicherstellen, dass „diese Vorbereitung in Pflichtveranstaltungen während der beiden Theoriesemester integriert“ wird. Dazu würden Inhalte aus einer vom Studiengangsbetreuer angebotenen Wahlveranstaltung in Pflichtveranstaltungen verlagert. Insbesondere soll dabei die „klare Formulierung der wissenschaftlichen Fragestellung der Masterarbeit, die Hypothesenbildung und die Festlegung der Methoden“ erlernt und trainiert werden. Es soll auf diesem Weg außerdem sichergestellt werden, dass „alle Methoden einsatzbereit sind, Ethikanträge bei Experimenten mit Menschen vorliegen und dass die möglichen Endpunkte der Arbeit klar definiert werden, so dass unabhängig von einem möglicherweise unerwarteten Ausgang des Experiments ein Abschluss der Arbeit rechtzeitig möglich ist.“ All diese Punkte müssten dann zusammen mit einem klaren Zeitplan in „einer formalisierten Betreuungsvereinbarung eindeutig festgelegt und sichergestellt werden“. In dieser Betreuungsvereinbarung sollen sich Kandidat und Betreuer dazu verpflichten, sich in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Arbeit mit dem vereinbarten Zeitplan zu vergleichen und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, wie die Ziele und Methoden der Arbeit so angepasst werden, dass der Zeitplan eingehalten werden kann. Über eine solche Aktualisierung der Betreuungsvereinbarung sei der Prüfungsausschuss zu informieren; diese nehme ggf. Kontakt zu den Beteiligten auf.

Dem Akkreditierungsrat erscheint der grob skizzierte Lösungsansatz im Grundsatz zielführend – um dessen tatsächliche Tragfähigkeit seriös beurteilen zu können, werden allerdings ausführlichere Informationen, insbesondere zu den avisierten curricularen Änderungen, sowie die zur Auflagenerfüllung überarbeiteten bzw. neu erstellten Studiengangunterlagen (insbesondere Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung, Betreuungsvereinbarung) benötigt. Der Akkreditierungsrat bittet die Universität darum, sich im Rahmen der Auflagenerfüllung ebenfalls zu den „Ansprüchen und Erwartungen der Verantwortlichen“ an die Masterarbeit zu verhalten, die im Akkreditierungsbericht (S. 41) als „hoch“ und u.a. ursächlich für die langen Bearbeitungszeiten bezeichnet wurden. Die Auflage wird dementsprechend in der durch das Gutachtergremium vorgeschlagenen Form erteilt.

zu Auflage 4 der vorläufigen Bewertung

Die Universität führt in ihrer Stellungnahme an, dass zwar „einzelne Korrekturdauern zu lang“ seien, was jedoch „nicht zu Behinderungen des Studienfortschritts führe, weil kein Theoriemodul Eingangsvoraussetzungen hat, die sich auf andere Mastermodule beziehen“. Zudem seien für die Anmeldung zur Masterarbeit „nur 45 [...] Kreditpunkte erforderlich, so dass die Masterarbeit rechtzeitig angemeldet werden kann und die ausstehenden Prüfungen nachgereicht werden können“. Durch das Prüfungsamt würden Noten immer sofort eingetragen; Verzögerungen gebe es lediglich bei Studienleistungen, die in Auslandssemestern abgeleistet wurden. Schließlich komme es bei einzelnen Lehrenden und Lehrveranstaltungen zu verzögerten Benotungen. Diese Problemfälle seien gemeinsam mit dem Prüfungsamt identifiziert und die Gründe analysiert worden.

Die Universität führt weiter aus, dass für eine reibungslose Abwicklung der Anerkennung von im Ausland erbrachter Leistungen vom Studiendekanat der Fakultät V eine Handreichung erarbeitet worden sei, in der der Ablauf der Vorab-Beratung und die anschließende standardisierte Anerkennung beschrieben werden. Diese Handreichung werde Lehrenden und Studierenden „ab jetzt“ ausgehändigt. Darüber hinaus soll auf Empfehlung des Prüfungsamts die Prüfungen im hier zur Debatte stehenden Masterstudiengang „ganz auf die elektronische Prüfungsverwaltung umgestellt werden“; auf diese Weise seien immer alle ausstehenden Benotungen mit den zugehörigen Fristen deutlich. Eine Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung „mit Festlegung angemessener Fristen für Benotungen“ werde erarbeitet.

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu dieser Stellungnahme wie folgt

Dass die Universität in ihrer Stellungnahme anführt, lange Korrekturdauern bzw. Verzögerungen bei der Rückmeldung / Eintragung von Noten führten nicht zu einer Behinderung des Studienfortschritts nimmt der Akkreditierungsrat zur Kenntnis. Der Akkreditierungsrat weist aber zugleich darauf hin, dass lange Korrekturdauern bzw. Verzögerungen bei der Rückmeldung / Eintragung von Noten im Rahmen der Vorortbegehung seitens der Studierenden als Faktoren benannt wurden, die regelmäßig zu einer Verlängerung der Studiendauern führen. Auch die im universitären Qualitätsmanagement gewonnenen Erkenntnisse deuten, wie im vorläufigen Beschluss dargestellt, nach Auffassung des Akkreditierungsrats darauf hin, dass an dieser Stelle ein systematisches Problem besteht. Ob die offenbar mit der aktuellen Fassung der studiengangsspezifischen Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung erfolgte Absenkung der für die Anmeldung zur Masterarbeit erforderlichen Leistungspunkte von vormals 60 auf gemäß der Ergänzung zu § 20 jetzt 48 (und nicht 45, wie in der Stellungnahme angegeben) bereits eine Reaktion auf dieses Problem darstellt, ist unklar.

Der Akkreditierungsrat bewertet es gleichwohl als positiv, dass Problemfälle, in denen sich die Benotung verzögert hat, durch das Prüfungsamt offensichtlich identifiziert und zusammen mit den Lehrenden analysiert wurden. Um diesen Schritt als Argument gegen die avisierte Auflage zu berücksichtigen, wären genauere Informationen zu den quantitativen und qualitativen Ergebnissen dieser Analyse sowie den daraus abgeleiteten Erkenntnissen und ggf. weiterführenden Maßnahmen erforderlich gewesen. Der Akkreditierungsrat bittet darum, diese Informationen (gerne hinsichtlich der betroffenen Lehrenden in anonymisierter Form) im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen.

Dass es nach Aussage der Universität seitens des Prüfungsamts vor allem dann zu Verzögerungen bei der Noteneintragung kommt, wenn Studienleistungen im Ausland erworben wurden, nimmt der Akkreditierungsrat zur Kenntnis. Da die Zahl der Studierenden, die im Rahmen ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt absolvieren, pro Jahr im niedrigen einstelligen Bereich liegt (vgl. S. 31 Akkreditierungsbericht; zum Thema Auslandsmobilität vgl. auch Auflage 1 des vorliegenden Bescheids) erscheint es nach Auffassung des Akkreditierungsrats zunächst unwahrscheinlich, dass die skizzierte Problematik hauptsächlich auf diese Fallgruppe zurückzuführen ist. Die in der Stellungnahme angesprochene Handreichung, die eine reibungslose Abwicklung der Anerkennung von im Ausland erworbener Leistungen gewährleisten soll, wurde zudem nicht vorgelegt.

Dass eine Umstellung auf eine elektronische Prüfungsverwaltung geplant sei, kann der Akkreditierungsrat an dieser Stelle ebenfalls lediglich zur Kenntnis nehmen. Der Akkreditierungsrat bittet die Universität darum, diese Maßnahme deutlicher in Bezug zu der mit der Auflage adressierten Problematik zu setzen; auch bleibt unklar, in welchem Zeitrahmen die Umstellung erfolgen soll. Hinsichtlich der avisierten Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung bleibt die Stellungnahme ebenfalls vage; auch hier bittet der Akkreditierungsrat um nähere Informationen und Vorlage des aktualisierten Dokuments.

Der Akkreditierungsrat kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass die vorgelegte Stellungnahme keine Ansatzpunkte liefert, die eine Neubewertung des Sachverhalts rechtfertigen. Dass es sich bei den im Akkreditierungsbericht sowie im Rahmen des hochschulischen Qualitätsmanagements monierten langen Korrekturdauern von Modulprüfungen sowie Verzögerungen bei der Eintragung von Noten um kein systematisches Problem (mehr) handelt, das zu Behinderungen des Studienfortschritts führt, wurde nicht plausibel dargelegt. Die Universität benennt zwar in ihrer Stellungnahme Maßnahmen, die zur Problemanalyse und / oder -behebung bereits durchgeführt wurden oder geplant sind, geht aber bisher an keiner Stelle ins Detail; eine abschließende Beurteilung der Tragfähigkeit dieser Maßnahmen ist deshalb gegenwärtig nicht möglich. Die Auflage wird dementsprechend erteilt.

